

Schutzkonzept VI der Primarschule Ermatingen zur Nutzung von Schulräumen, MZA und Freizeitanlagen für externe Schulen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften

Gültigkeit: ab 19. April 2021

Ziel

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports und der Kultur soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen sportliche und kulturelle Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie mit den geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Schulanlagen für externe Vereine, Gesellschaften und Körperschaften weiterhin stattfindet. Die vom Bundesrat verhängte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden.

Rahmenbedingungen

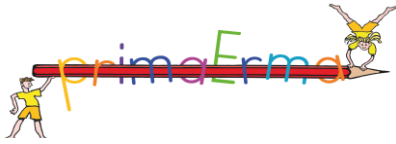
Der Bundesrat hat mit der Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 19. April 2021 zusätzliche Lockerungen im Sport- und Kulturbereich beschlossen. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Schutzkonzept V von der Primarschule Ermatingen vom 1. März 2021.

Grundlagen

- Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 Stand 19. April 2021
- DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020
- Rahmenvorgaben Swiss Olympic (Empfehlung Sportamt TG)
- Schutzkonzept Swiss-Aquatics und VHF

Grundsätze vom Lockerungsschritt ab dem 19. April 2021

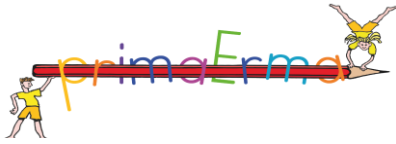
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind mit bis zu 15 Personen erlaubt
- Weitgehende Lockerungen bei Sport und Kultur ab Jahrgang 2001 und älter
- Sportanlagen sind drinnen und draussen mit Kapazitätsgrenzen geöffnet
- Maskenpflicht, Hygienevorschriften, Abstandregelung und Kontakte reduzieren gilt weiterhin



1. Distanz halten – wenn möglich 1.5 m
2. Hygieneregeln des BAG beachten (spez. Hände waschen)
3. Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum und Aussenanlagen der Primarschule sind verboten
4. Masken tragen, wenn der Abstand von 1.5 m nicht möglich ist
5. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragepflicht
Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können
 - Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen die Betreuung wesentlich erschwert
6. Die Sanitären Anlagen sind geöffnet, vor den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel-Dispenser
7. Böden, sanitäre Anlagen und Türklinken, werden regelmässig von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert.
8. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
9. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände der Primarschulgemeinde nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
10. Der Veranstalter muss die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen (Präsenzliste, 14 Tage Aufbewahrung). Der Veranstalter muss die Personen über das Schutzkonzept und den Verwendungszweck der Kontaktdaten informieren.
11. Für kulturelle und sportliche Aktivitäten, mit mehr als fünf Teilnehmer, muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Neue und angepasste Schutzkonzepte müssen der Primarschulbehörde (marc.schulze@primaerma) zugestellt werden.
12. Ernennung einer gesamtverantwortlichen Person für den Verein/die Veranstaltung. Diese Person muss auf dem Schutzkonzept erwähnt werden.
13. Für Veranstaltungen mit Besucher*innen oder Publikum, muss ein Antrag an die Primarschulbehörde gestellt werden.
14. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Takeawaybetrieben ist an Veranstaltungen verboten. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist auf den Anlagen der Primarschule Ermatingen verboten.
15. Es ist Aufgabe der Veranstalter sicherzustellen, dass Leiter*innen, Trainer*innen, Musiker*innen, Sportler*innen, Erziehungsberechtigte und das Publikum über das Schutzkonzept informiert werden.

Sport

16. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen ohne Publikum durchgeführt werden.
17. Erwachsene Jahrgang 2000 und älter dürfen keine Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Erlaubt sind für Erwachsene alle Wettkämpfe, Einzel- und Gruppentrainings ohne Publikum:



- a. 15 Personen im Freien oder in der Turnhalle, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- b. 15 Personen in der MZH ohne körperliche Anstrengung (Yoga, stationär,...)
11 Personen in der MZH mit körperlicher Anstrengung
Wenn der Abstand nicht eingehalten wird, muss eine Maske getragen werden
18. Erlaubt sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern, eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
19. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden verantwortlich. Desinfektionsmittel ist Sache der Vereine.

Hallenbad

20. Für nichtschulische Aktivitäten dürfen sich im Hallenbadbereich maximum 15 Personen mit Jahrgang 2001 und jünger oder
21. 5 Personen mit Jahrgang 2000 und älter aufhalten.

Kultur

22. Erlaubt sind alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger. Dies gilt etwa auch für den Sing- und Instrumentalunterricht.
23. Erlaubt sind Aktivitäten in Innenräumen von Einzelpersonen und Gruppen Jahrgang 2000 und älter (z.B. Musizieren in Proberäumen), wenn die Raumkapazitätsgrenzen eingehalten werden. Eine Gesichtsmaske muss getragen werden. Bei Einhaltung der Abstandsregelung und grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Erlaubt sind:
im Singsaal: 5 Personen für Sing- oder Blasmusik, 10 Personen für andere Aktivitäten.
in der MZH: 11 Personen für Sing- oder Blasmusik, 15 Personen für andere Aktivitäten.
24. Erlaubt sind Aktivitäten im Freien mit Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
25. Aufführungen vor Publikum sind untersagt.

Mensa / Küche MZA

26. Der `Mittagstisch` ist ausschliesslich für Schüler*innen vorgesehen
27. Für Köche und Servicepersonal gelten die Hygieneregeln der Restauration

Ermatingen, 18. April 2021

Primarschulbehörde Ermatingen

Antonio Basile
Präsidium ad interim & Finanzen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basismassnahmen bleiben wichtig!





 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!





Primarschule Ermatingen

www.primaerma.ch

4